

Die ältesten Handschriften der Regula S. Benedicti in Bayern

Bernhard Bischoff — Planegg

So wie die Bayerische Staatsbibliothek mit der heute eröffneten Ausstellung¹ ihren Beitrag zum Gedenkjahr des hl. Benedikt und seines so folgenreichen Werkes verwirklicht hat, so könnte auch die Behandlung des engen Themas, das ich für diese Einführung gewählt habe, sich auf ein Jubiläum berufen. Denn vor genau 100 Jahren erschien die Ausgabe der Regel Benedikts aus der Hand des Mettener Paters Edmund Schmidt². Es war der erste Anlauf zu einer kritischen, nach philologischer Methode gearbeiteten Ausgabe, die den Editor zu der Erkenntnis führte, daß die handschriftliche Überlieferung sich in zwei deutlich getrennte Gruppen spaltete, die, über alle Verschiedenheit im einzelnen hinaus, verschiedene Textzustände, Textfassungen repräsentierten. Wesentlich hatte zu dieser Erkenntnis beigetragen, daß P. Schmidt zum ersten Mal den St. Galler Codex 914 (A') heranzog, den ein Brief der Reichenauer Mönche Grimalt und Tatto als genaue Abschrift des Exemplars erklärte, das für Karl den Großen in Monte Cassino nach der als eigenhändig geltenden Handschrift des Mönchsvaters hergestellt worden

Die Bayerische Staatsbibliothek und die Sectio Historica der ACADEMIA BENEDICTINA konnten einladen zur Eröffnung einer Ausstellung: „Die Benediktregel in Bayern“. Einem Grußwort des Direktors Dr. J. G. Kaltwasser folgte ein Wort des Abtpräses der Bayerischen Benediktinerkongregation, Abt Dr. Albert Brettner OSB, Abtei St. Stephan-Augsburg. Zum Schlußakkord des Benediktus-Jahres 1980 erschien eine zahlreiche Schar, dankbar den beiden Referenten Professor Dr. Bernhard Bischoff und Dr. Gregor Lechner OSB, Göttweig.

- 1) Die Benediktregel in Bayern. (Katalog der) Ausstellung der Bayerischen Staatsbibliothek 29. November 1980 bis 10. Januar 1981 (München 1980) — (zitiert als ‚Benediktregel‘). Weiterhin bedeuten im folgenden ‚Hanslik 2‘: Benedicti Regula, ed. alt. emend. rec. R. Hanslik (Corpus scriptorum ecclesiasticorum Latinorum 75, Wien 1977; ‚Neufville 3‘: La Règle de Saint Benoît 3, Instruments pour l'étude de la tradition manuscrite, par J. Neufville (Paris 1972); ‚Schreibschulen‘: B. Bischoff, Die südostdeutschen Schreibschulen und Bibliotheken in der Karolingerzeit 1 (Leipzig 1940, 2. Aufl. Wiesbaden 1960) und 2 (Wiesbaden 1980).
- 2) Regula S. Patris Benedicti iuxta antiquissimos codices recognita (Regensburg 1880).

war³. Während die eine Fassung damit als authentisch beglaubigt gelten konnte, sah Schmidt in der anderen, an manchen Stellen ausführlicheren, eine spätere Umarbeitung durch Benedikt selbst. Damit war ein Problem gestellt. In einer 15 Jahre später erschienenen Ausgabe des Münchner Philologen Eduard Wölfflin⁴ entschied sich der Herausgeber für die älteste und einzige vorkarolingische Handschrift, den in England wohl in der ersten Hälfte des VIII. Jahrhunderts entstandenen Oxoniensis (,O')⁵ als Textgrundlage der zur zweiten von Schmidt festgestellten Textklasse angehört.

Wenige Jahre danach, 1898, erfolgte die entscheidende Neuorientierung der Regelforschung durch Ludwig Traube, den Begründer der lateinischen Philologie des Mittelalters in München. Seine Abhandlung ‚Textgeschichte der Regula S. Benedicti‘⁶ war bahnbrechend und zugleich ein Muster dessen, was Traube unter Überlieferungsgeschichte verstand: textliche und paläographische Beobachtung als sicheres Werkzeug des Editors, Sammlung der indirekten Zeugnisse und historische und geistesgeschichtliche Interpretation in einem. Da Traube den Sangallensis 914 als Abschrift des Normalexemplars am Hofe und als Zeugen der ‚reinen‘ ursprünglichen Cassineser Tra-

- 3) Vgl. ‚Benediktregel‘ Nr. 17; Hanslik 2, S. XXIII ff.; Neufville 3, S. 389 ff.; Abbildungen u. a.: F. Steffens, Lateinische Paläographie, 2. Aufl., Taf. 52a, Traube, Textgeschichte (wie Anm. 6), Taf. 4. Die bisher eingehendste Analyse der Zusammensetzung der Handschrift gab L. Gilissen, ‚Observations codicologiques sur le Codex Sangallensis 914‘, in: Miscellanea codicologica F. Masai dicata MCMLXXIX, edd. P. Cockshaw — M. C. Garand — P. Jodogne, 1 (Gent 1979), S. 51—70. Zu berichtigen ist jedoch die Beurteilung der Seiten 94/181—109/1946 sowie 110/197—117/204, die auf S. 64 zusammen mit S. 118/218—133/233 in die Mitte des X. Jahrhunderts gesetzt werden. Die auf S. 65 in Fig. 12, Z. 1—5 abgebildeten Schriften von p. 94/181 bis 108/195 (,X. Jh.‘) (Aachener Capitulare von 817 etc.) sind spätalemannisch von Reichenauer Hand und noch in das I. Drittel des IX. Jahrhunderts zu datieren; es sind die ‚Capitulares . . . de statu regulae‘ in Reginberts Verzeichnis. Die beiden gefalteten Doppelblätter 110/197—117/204 — Faltung ist ein Symptom einer Übermittlung von auswärts (vgl. meine ‚Mittelalterlichen Studien‘ 1, Stuttgart 1966, S. 93 ff.) — waren zunächst nur bis S. 115/202, Z. 16 beschrieben, von zwei Händen: 110/197—114/201 (Fig. 12, Z. 6/7) und 115/202, Z. 1—16 (Fig. 12, Z. 8) (,X. Jh.‘) (Anianenser und Cassineser Observanzen); diese Schriften sind in das mittlere Drittel des IX. Jahrhunderts zu setzen. Um 900 oder bald danach, d. h. etwa zwei Jahrzehnte nach dem Tode Grimalts, ist damit begonnen worden, den leeren Rest dieser Blätter zu füllen, zunächst mit dem Brief an Reginbert (p. 115/202, Z. 17—116/203) (Fig. 13, ,X. Jh.‘). Danach haben andere St. Galler Hände auf p. 117/204 und der Lage XVI bis p. 133/233 weitergeschrieben (Fig. 14).
- 4) Benedicti Regula Monachorum (Leipzig 1895).
- 5) Die Handschrift, Oxford, Bodl. Libr., Hatton 48, ist jetzt im Faksimile zugänglich: H. Farmer, The Rule of St. Benedict (Early English Manuscripts in Facsimile 15, Kopenhagen 1968). ‚Benediktregel‘ Nr. 13. Hanslik 2, S. XXXVIII f.; P. Meyvaert in: Scriptorium 17 (1963), S. 95 ff.; P. Engelbert in: Rev. Bén. 79 (1969), S. 399—413; Neufville 3, S. 405—410.
- 6) Abhandlungen d. k. bayer. Akad. d. Wiss., III. Cl., Bd. 21, 3; 2. Aufl. hrsg. v. H. Plenkens, ebd. Bd. 25, 1910.

dition, wenn auch kaum des Autographs, in das damit begründete Recht einsetzte, konnte er die zeitlich von der Oxforder Handschrift angeführte Textklasse als später interpoliert und nicht etwa von Benedikt selbst verändert erweisen.

In der ‚interpolierten‘ Fassung erscheint der Text gegenüber dem vulgärlateinisch gefärbten Sprachgewand Benedikts geglättet. Aus der neuen Bewertung der beiden Fassungen ergab sich die Folgerung, in künftigen Ausgaben diese Tönung nicht zu verwischen, und so wurde statt des ersten Wortes ‚Ausculta‘ (o fili) nunmehr das ganz selten belegte ‚Obsculta‘ gefordert.

Der erste bayerische Codex, den Traube als Zeugen des ‚reinen‘ Textes erkannte, ist der schöne Taschencodex aus Tegernsee (T¹), ein Hauptstück der Ausstellung, mit dem ein Taschenlektionar in gleichem Format und von der gleichen Hand verbunden gewesen sein muß. Der Codex⁷, der mit einem Kreuzfrontispiz und Initialen geschmückt ist, ist von dem Schreiber Dominicus geschrieben, dessen Signatur ein Tegernseer Homiliar enthält. Seine Schreibkunst scheint mir noch ein Zeugnis der Kulturhöhe zu sein, die Bayern schon unter Tassilo erreicht hatte. Man kann ihn jedoch nicht mehr in dessen Zeit datieren. Denn er enthält hinter der Regel in winziger Schrift ein Nachwort: ‚Codex peccatoris Benedicti‘ etc., eine Bitte um Fürbitte und um Rückgabe des Codex. Erst Traube hat in diesen Worten eine Äußerung des Reformers Benedikt von Aniane erkannt, aus dessen Händen ein Vorfahre des Tegernseer Codex, vielleicht seine direkte Vorlage, mit dem aus Monte Cassino übersandten Text gekommen sein muß. Das kann nicht vor 787, aber nach der Schrift auch nicht lange danach geschehen sein.

Der zweite ausgestellte bayerische Codex, der auch von Traube herangezogen wurde, ist die Würzburger Handschrift M.p.th.q. 22 (W¹)⁸, in deutsch-angelsächsischer Schrift, dem Symptom einer Entstehung in dem alten Missionsgebiet des Bonifatius, die jedoch zur Zeit der Niederschrift des Codex, dem ersten Viertel des IX. Jahrhundert, nur noch in Fulda die volle Lebenskraft besaß. Hier hat der Schreiber der meisterhaft geführten Schrift am Ende des Textes seinen Namen daruntergesetzt: ‚Cognoscite quod ego Bruun monachus scripsi istam regulam sancti Benedicti abbatis. Lege felix feliciter et mementote (-te nachgetragen) mei in oratione vestra.‘ Da der Name in den Fuldaer Mönchslisten der Zeit nur zweimal begegnet, besteht eine sehr große Wahrscheinlichkeit, daß die Handschrift ein Denkmal des Fuldaer Kloster-

7) Clm 19408. ‚Benediktregel‘ Nr. 14. Vgl. Hanslik 2, S. XXXI f.; Neufville 3, S. 399 f. Codices Latini Antiquiores IX. 1322 (vgl. IX. 1321); ‚Schreibschulen‘ 1, S. 157 f. (vgl. S. 156); 2, S. 226; K. Bierbrauer, Die Ornamentik frühkarolingischer Handschriften aus Bayern (Bayer. Akad. d. Wiss., Philos.-hist. Kl., Abh., N. F., H. 54, 1979), S. 137 ff.

8) ‚Benediktregel‘, Nr. 19. Vgl. Hanslik 2, S. XL; Neufville 3, S. 410 f.; B. Bischoff/J. Hofmann, Libri Sancti Kyliani (Quellen und Forschungen z. Gesch. des Bistums und Hochstifts Würzburg 6, Würzburg 1952), S. 54 f., 110 f. Über das Verhältnis zu verschiedenen Textschichten der Oxforder Handschrift vgl. P. Meyvaert in: Scriptorium 17 (1963), S. 97 ff.

lehrers und Künstlers Brun-Candidus ist, der in Prosa und Versen das Leben des Abtes Eigil beschrieb. Der Text der Handschrift gehört zu der ‚interpolierten‘ Klasse, und sie besitzt außerdem die Eigenart, daß die liturgischen Kapitel 9 bis 18 der Regel ausgelassen sind.

In beiden Eigenschaften stimmen mit ihr die Fragmente einer Regelhandschrift vom Anfang des IX. Jahrhunderts aus St. Emmeram überein, die Traube unbekannt blieben. Sie sind aus mittelalterlichen Einbänden des Klosters ausgelöst und konnten noch jüngst etwas ergänzt werden. Sie sind nicht mit Sicherheit der Regensburger Schule zuzuweisen⁹.

Es muß in St. Emmeram aber noch eine andere sehr alte Handschrift der Regel gegeben haben. Denn diesem leider verlorenen Codex entnahm Johannes Mabillon auf der deutschen Reise 1683 den ältesten Bericht über die Translation der Reliquien des Heiligen nach Saint-Benoît-Fleury¹⁰. Das Alter des Codex, in dem der Bericht der Regel vorausging, schätzte er auf 900 Jahre, d. h. er setzte ihn in die Zeit Karls des Großen. Wahrscheinlich war er mit jener Handschrift identisch, die im Bibliothekskatalog von 1500/1501 also beschrieben ist: ‚Item textus regule sancti Benedicti abbatis in corio albo ligato, et est scriptura antiquissima et illegibilis. H 3.‘¹¹

Mit der Kombination des Translationsberichts und der Regel scheint er ein Verwandter jener Regelhandschrift gewesen zu sein, deren Existenz erst die geduldige Arbeit von P. Emmanuel Munding und P. Alban Dold aus dem Palimpsestcodex Clm 6333 ans Licht gehoben hat¹². Nur ein paar Seiten aus der Translation, mit den Versen: ‚Qui leni iugo Christi colla submittere cupis‘ und von der Regel mit Teilen des Prologs, des Kapitelverzeichnisses und der Hälfte des ersten Kapitels sind erhalten. Die erste Zeile des Prologs mit dem Testwort ‚Obsculta‘ oder ‚Ausculta‘ ist abgeschnitten, aber es kann ein Mischtext gewesen sein, der deswegen auch umso leichter der Tilgung anheimfiel. Die damit hergestellte Handschrift, in die außerdem noch ein Dutzend andere, meist liturgische Palimpseste eingebettet sind, war im Besitz der Freisinger Dombibliothek, aber entstanden ist sie weder in Freising noch auf der Reichenau, wohin die Entdecker sie setzen zu können glaubten. Die obere Schrift weist nach Benediktbeuern, und mehrere der getilgten Schriften, darunter jene der Regula, gehören zu einer aus Benediktbeuern überlieferten Gruppe, deren Skriptorium vielleicht das nahe Frauenkloster Kochel war¹³.

Ein etwas jüngerer Codex der Regel aus dem Benediktbeurer Skriptorium, noch aus dem ersten Drittel des IX. Jahrhundert, gelangte aus St. Mang in

9) ‚Benediktregel‘, Nr. 16. Vgl. ‚Schreibschulen‘ 1, S. 258; Neue Signatur: Clm 29640/1.

10) J. Mabillon, *Vetera Analecta* 4 (Paris 1685), S. 411 f.

11) Chr. E. Ineichen-Eder, *Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz* 4,1 (München 1977), S. 319, 5309 f.

12) E. Munding/A. Dold, *Palimpsesttexte des Codex Latin. Monacensis 6333 (Texte u. Arbeiten hrsg. durch die Erzabtei Beuron, 1. Abt., H. 15–18, 1930)*, S. 1–5, 11–13, 15 ff. ‚Benediktregel‘, Nr. 15.

13) ‚Schreibschulen‘ 1, S. 32–34.

Füssen in die Bischöfliche Ordinariatsbibliothek Augsburg¹⁴. Auch sein Text geht auf ein Exemplar der ‚interpolierten‘ Fassung zurück, in das Abweichungen des reinen Textes eingetragen waren, wobei das Kapitelverzeichnis den Einfluß Benedikts von Aniane zeigt. Schon Schmidt hat die Handschrift benützt.

Mit diesen Handschriften aus dem südlichen Bayern sind also Tegernsee, Regensburg, Benediktbeuern, vielleicht auch Kochel vertreten. Die älteste Freisinger Handschrift der Regel, Clm 6255, stammt erst aus dem X. bis XI. Jahrhundert¹⁵.

Aber eine frühkarolingische Handschrift ist noch in das Bild hineinzunehmen: der Wiener Codex 2232, der die Regel, Capitularien, kanonistische und patristische Excerpte enthält, die sehr ähnlich in einer Regensburger Handschrift stehen¹⁶. Aus welchem Kloster sie im XVI. Jahrhundert in die Hofbibliothek kam, ist nicht direkt überliefert, aber ein Bericht des Reformators und Visitators Johannes Schlitpacher in einer Augsburger Abschrift des Codex und in anderen jungen Regelhandschriften aus Süddeutschland führt darauf, daß er sie in Klein-Mariazell benützt hat¹⁷. Die Handschrift ist reichlich mit Erklärungen versehen worden, und sie muß in Kreisen der Melker Reform bekannt gewesen sein; auch der Tegernseer Mönch Johannes Keck (später Pönitentiar in Rom) berichtet in seinem ‚Tractatus finalis commentariorum supra regula sancti Benedicti de obligatione statutorum regularium‘, daß er für seinen Text Gewinn daraus gezogen habe¹⁸. Klein-Mariazell, eine Gründung des XII. Jahrhunderts, erhielt seinen ersten Abt aus Niederaltaich, und mit einer kleinen Korrektur läßt sich aus Schlitpachers Worten herauslesen, daß der Abt die Handschrift von dort mitgebracht habe. Es ist viel über den wichtigen Codex — B in den Ausgaben und bei Traube — geschrieben worden; als seine Heimat wurden St. Gallen, die Reichenau und, von P. Benedikt Paringer, Weltenburg erwogen, ohne durchschlagende

14) Augsburg, OB 1. Dazu ‚Schreibschulen‘ 1, S. 38 f.; B. Kraft, Die Handschriften der Bischöflichen Ordinariatsbibliothek in Augsburg (Augsburg 1934), S. 10 ff.; Hanslik 2, S. XXXII f.

15) Sie hat für den Umschlag des Ausstellungskatalogs als Vorlage gedient.

16) Hanslik 2, S. XXVIII f.; Neufville 3, S. 402 ff.; H. J. Hermann, Die frühmittelalterlichen Handschriften des Abendlandes (Beschreibendes Verzeichnis der illuminierten Handschriften in Österreich 8, N. F. 1, Leipzig 1923), S. 108 bis 110; B. Paringer in: StMOSB 58 (1940), S. 68—81; H. S. Brechter, ebd., S. 82 bis 106; R. Hanslik in: Wiener Studien 70 (1957), S. 117—130; O. Mazal/E. Irblich/I. Neméth, Wissenschaft im Mittelalter (Ausstellungskatalog Wien 1975. 2. Aufl. Graz 1978), S. 270 f.; ‚Schreibschulen‘ 2, S. 190 f.

17) Brechter (wie vor. Anm.), S. 102 f.; vgl. H. Plenkers in: Rev. Bén. 18 (1901), S. 21 ff. Vgl. auch ‚Benediktregel‘ Nr. 20.

18) Vgl. A. Hübl, Catalogus codicum manu scriptorum, qui in bibliotheca Monasterii B.M.V. ad Scotos Vindobonae servantur (Wien/Leipzig 1899), S. 392 f. über Ms. 356; das gleiche Werk in Melk, Cod. 3, vgl. P. Lindner, Familia S. Quirini in Tegernsee 1 (München 1897), S. 58, Nr. 46.

Gründe, und auch Entstehung in Niederaltaich läßt sich angesichts der spärlichen und unsicheren Überlieferung von dort nicht beweisen. Zu seiner frühkarolingischen Minuskel ist ein überzeugendes Gegenbild nicht gefunden; sie besitzt jedoch eine spezifische Literatur gemeinsam mit einer nicht Regensburger Handschrift aus St. Emmeram, einem Fragment aus dem Regensburger Franziskanerkloster und einer Oxforder Handschrift, die ich wegen ihrer Verwandtschaft mit dem Weltenburger Evangeliar in Wien nach Weltenburg setzen möchte¹⁹. Also hatte P. Benedikt Paringer vielleicht doch recht; weit könnte die Vermutung jedenfalls nicht fehlgehen. Der Regeltext der Handschrift gehört wiederum zu den Zeugen des ‚reinen‘ Textes. Sein Zustandekommen wird von Hanslik in der Weise charakterisiert, daß ein interpolierter Text, vielleicht aus alemannischem Gebiet, nach jenem des Normalexemplars emendiert, dann aber mit einigen groben Mißverständnissen abgeschrieben wurde.

Es mag für Ludwig Traube eine Genugtuung, wenn auch nicht frei von Bedauern gewesen sein, als 1900, zwei Jahre nach der Veröffentlichung seiner ‚Textgeschichte‘, unerwartet ein Dokument ersten Ranges ans Licht kam, das für seine Anschauung eine glänzende Bestätigung und für die Textsicherung der authentischen Regel eine hervorragende Stütze bedeutete: der Trierer ‚Codex regularum‘ des Benedikt von Aniane. Clm 28118 (C), ist er ein Höhepunkt der gegenwärtigen Ausstellung²⁰. Mit ihm war nach dreihundertjähriger Verborgenheit ein Exemplar der von dem jüngeren Benedikt hergestellten Sammlung von ungefähr 25 alten Mönchsregeln, mit der Regula Benedicti an der Spitze, das in einem für ihn arbeitenden Skriptorium geschrieben war, wiedergefunden. Die Handschrift hatte seit dem Mittelalter der Abtei St. Maximin in Trier gehört. Nach der Klostersaufhebung im Rheinland war es Joseph Görres gelungen, neben anderen eine große Zahl von Maximiner Handschriften zu erwerben, von denen die wertvollsten im Besitz seiner Erben in München blieben. Beim Verkauf der Sammlung 1902 und 1903 kam ein großer Teil an die Berliner Königliche Bibliothek, andere in private Hände, so z. B. eines bayerischen Großindustriellen, von dessen Handschriften einige inzwischen den Weg nach Amerika genommen haben. Es ist wohl nur durch die vorhergegangene Arbeit Traubes zu verstehen, daß er und der Historiker Hermann von Grauert sich entschlossen, die Handschrift zu kaufen, um einer Abwanderung ins Ausland zuvorzukommen. Von ihnen erwarb am 25. November 1902 die Münchener Hof- und Staatsbibliothek den Schatz. Die Benediktregel steht auf den ersten beiden Lagen, deutlich in einem etwas größeren Schriftgrad als der Rest. An ihrem Ende steht,

19) ‚Schreibschulen‘ 2, S. 248 f.

20) ‚Benediktregel‘ Nr. 18. Hanslik 2, S. XXIX f.; Neufville 3, S. 400 f.; H. Plenkens, Untersuchungen zur Überlieferungsgeschichte der ältesten lateinischen Mönchsregeln (Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters 1, 3, München 1906), S. 3 ff. mit 2 Tafeln; M.-E. Bouillet in: Rev. Bén. 75 (1965), S. 346 ff.

etwas anders formuliert als in dem Tegernseer Codex, die Bitte Benedikts von Aniane mit seinem Monogramm²¹.

Der Text ist jener des Exemplars vom Hofe, und es war ein anderer Codex Benedikts gewesen, aus dem in der Vorlage oder in einem weiteren Vorläufer der Tegernseer Handschrift ein ‚interpolierter‘ Text in einen fast ‚reinen Text‘ umgewandelt worden war.

Von Benedikts ‚Codex regularum‘, dessen Zusammenstellung sein Biograph Ardo als eigene Leistung hervorhebt, dürfte es mehrere Exemplare aus seiner Zeit gegeben haben. Gegenüber einem so imposanten Denkmal wie dem Münchener Exemplar drängt sich die Frage auf, wo es geschrieben wurde. Trotz der verbürgten Nähe zu dem Abte ist sie nicht ohne weiteres zu beantworten; denn es besteht die Wahl zwischen dem südfranzösischen Aniane, seinem ersten um 780 gegründeten Kloster und der zweiten bedeutenden Gründung Cornelimünster bei Aachen, die um 814 entstand und, durch die Nähe zum Hofe begünstigt, zum Musterkloster ausgestaltet wurde. Die karolingischen Bibliotheken von Aniane wie von Cornelimünster sind verloren, aber ich glaube, daß dem Scriptorium des Münchener ‚Codex regularum‘ noch weitere Handschriften zugesprochen werden können, keine von gleichem kalligraphischem Rang wie er, aber sämtlich mit einem Inhalt, dessen Vervielfältigung den Bestrebungen des neuen Mönchsvaters Benedikt konform gehen mußte. Es sind: Benedikts ‚Concordia regularum‘ in Orléans 233²², ein Fragment einer weiteren Handschrift derselben in Reims 806; eine Auslegung der Regula Benedicti in Form eines patristischen Florilegs und die Regula Isidori in Valenciennes 288²³; die Kanoniker- und Kanonissenregel des Aachener Konzils von 816, die für die zeitliche Ansetzung der Gruppe wichtig sind, in Paris, Bibl. Nat., Lat. 1534; schließlich eine kleine Handschrift der Regel, oder vielmehr ein Buch für das Kapitelssoffizium, dessen Überreste in der Bischöflichen Zentralbibliothek in Regensburg liegen, womit sich die Zahl der frühen Handschriften in Bayern noch erhöht. Acht Blätter der Regel, sechs Blätter des Martyrologs und Homiliars sind von der Handschrift noch übrig, die ihre Herkunft aus dem Regensburger Frauenkonvent Obermünster dadurch bekräftigt, daß, wohl im XI. Jahrhundert, maskuline Formen durch übergeschriebene Worte und Silben abgeändert worden sind: beispielsweise ‚fratres‘ durch ‚sorores‘, ‚discipulis‘ durch ‚labus‘. Auf die ganze Gruppe gesehen, sprechen der paläographische Charakter und alle historische Wahrscheinlichkeit dafür, daß sich die Aktivität des Skriptoriums, von deren Ertrag das Erhaltene wohl nur ein kleiner Teil ist, auf Benedikts Geheiß in den letzten Jahren vor 821 entfaltete, — etwas später, als ich früher einmal angegeben habe. Nach den Schriftstilen scheint es, daß die Schulung der Schreiber sich an westlichen Mustern orientierte; als

21) Dieses Monogramm muß in weiteren Handschriften aus dem Kreise Benedikts vorhanden gewesen sein. Plenkers (wie Anm. 20), S. 7.

22) Neufville 3, S. 405.

23) Siehe unten.

Schreibort braucht jedoch Cornelimünster nicht gänzlich ausgeschlossen zu werden.

Mit dem ‚Codex regularum‘ Benedikts von Aniane ist die Reihe der karolingischen Handschriften in der Bayerischen Staatsbibliothek abgeschlossen, die sich rühmen kann, mit diesem Besitz an der Spitze aller Bibliotheken zu stehen.

Obwohl es sich bei dem Erhaltenen nur um ganz wenige isolierte Stücke handelt, ist die Häufung von Handschriften mit dem ‚reinen‘ oder verbesserten Text in Süddeutschland merkwürdig. Auch in Bayern reicht die Überlieferung nicht vor ca. 790 zurück. Aber wenn Texte umgearbeitet wurden, wie die von B und der Augsburgener Handschrift repräsentierten, so setzt das die Anwesenheit ‚interpolierter‘ Texte mit unterschiedlichem Beiwerk voraus, also einer Schicht von benediktinischen Lebensordnungen, wie es das Konzil des Bonifatius von 743 erwarten läßt²⁴.

Zum Abschluß möchte ich noch auf die ältesten und erfolgreichsten Kommentare zur Regel hinweisen. Traube hat auch diese auf ihr Verhalten gegenüber den Textfassungen untersucht. Nachdem Karl auf der Reichssynode von 802 die Annahme der Benediktregel als allein verpflichtender Lebensordnung für die Mönche durchzusetzen versucht hatte²⁵ und dieses Programm von Ludwig dem Frommen seit der Aachener Synode von 816 mit größtem Nachdruck wiederaufgenommen wurde²⁶, war die Verwirklichung nur noch eine Frage der Zeit. Benedikt von Aniane, für den die Einheit zum Ziel seiner Berufung geworden war, hatte durch eine zweite Zusammenstellung, seine ‚Concordia regularum‘, den Vergleich der Regula Benedicti mit anderen ermöglicht, und spätestens unter Ludwig dem Frommen setzten auf verschiedene Weise Bemühungen um ein vertieftes Verständnis derselben ein. In der St. Galler Handschrift 916 (S)²⁷ ist sie Wort für Wort ins Deutsche übersetzt worden, in anderen wurden lateinische Glossen hinzugefügt. So ist z. B. die Einsiedler Handschrift 236 (491), etwa aus dem zweiten Viertel des IX. Jahrhunderts, deren Entstehungsort noch nicht ermittelt ist, recht dicht gleichzeitig glossiert, wobei die Erklärung des Lateinischen in gewissem Grade von der Gewöhnung an eine romanische Sprache getönt zu sein scheint.

Noch nicht untersucht sind die zwei in der Handschrift 288 (278) der Bibliothèque Municipale von Valenciennes und dem jüngeren Codex Paris, Bibliothèque Nationale, Nouv. Acq. Lat 763 enthaltenen erklärenden Werke²⁸. Valenciennes 288 (aus Saint-Amand) enthält im ersten Teil Erläuterungen zur Benediktregel, und zwar auf fol. 2^v–36^v Glossen („Glossae a diversis

24) Mon. Germ. Hist., Concilia 2, 1, S. 7.

25) J. Semmler in: Karl der Große, Lebenswerk und Nachleben 2, Das geistige Leben (Düsseldorf 1965), S. 266 f.

26) A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 2, 3./4. Aufl. (Leipzig 1912), S. 604 ff.

27) Neufville 3, S. 411 ff.

28) Vgl. Catalogue général des manuscrits, Départements 25 (Paris 1894), S. 319 und Anm. 32.

doctoribus collectae', beg.: ‚Obsculta'²⁹ und auf fol. 37^r–87^v eine Art patristischer Katene, die den Text mit Auszügen aus Johannes Chrysostomus, Isidor, Cyprian, Pachomius, Hieronymus und anderen begleitet. Da in dem Bibliothekskatalog von Saint-Amand aus dem XII. Jahrhundert ein ‚liber alius super eandem regulam ex libris patrum defloratus', wahrscheinlich eben diese Handschrift, als Geschenk des Scholasters Hucbald (gest. 930) bezeichnet ist³⁰, so ist dieser als Autor der Erklärung angesehen worden³¹. Damit aber wäre der Codex, den ich für ein Produkt des Skriptoriums des Benedikt von Aniane und für vermutlich vor 821 entstanden halte, um zwei bis drei Generationen herabgedrückt. Im Parisinus, einem ehemaligen Treverensis aus St. Maximin, sind die gleichen Texte (auf fol. 4^r–34^v und fol. 43^r–97^v) durch ein griechisch-lateinisches Glossar getrennt wohl mit einem gewissen zeitlichen Abstand kopiert worden, der erste gegen 900, der zweite im X. Jahrhundert³².

Der erste eigentliche Kommentar stammt von dem Abte Smaragd von Saint-Mihiel, einem Schüler und Helfer Benedikts von Aniane³³; auch sein Regeltext ist natürlich der ‚authentische'. Smaragds Regelerklärung ist von Spanien bis England verbreitet und auch nach Westdeutschland gedrungen. Während aber sein aszetisches Werk ‚Diadema monachorum' auch in bayrischen Klöstern häufig zu finden war, fehlt hier sein Kommentar zur Regel, und das Exemplar aus dem Jahre 1410, das ausgestellt ist³⁴, ist nach Schrift, Pergament und Farbe der Tinte nicht hierzulande entstanden (Cm 26313).

Ein zweiter Kommentar aus der ersten Hälfte des IX. Jahrhunderts existiert in drei Fassungen³⁵; sein Regeltext ist weniger konsequent. Daß die eine Redaktion schon im X. Jahrhundert mit dem Namen des Paulus Dia-

29) Vorausgeht (fol. 1^r–2^v) das Kapitel ‚De monachis' (40) aus dem ‚Liber scintillarum' des Defensor von Ligugé (CCL 117, S. 149 f.). — Fol. 88–119, die einen selbständigen, etwa gleichalten Teil bilden, enthalten die Regeln von Isidor, Fructuosus und Faustus von Riez.

30) L. Delisle, *Le cabinet des manuscrits de la Bibliothèque Nationale* 2 (Paris 1874), S. 452, Nr. 125; nach E. Lesne, *Les livres, ‚scriptoria' et bibliothèques du commencement du VIIIe à la fin du XIe siècle* (*Histoire de la propriété ecclésiastique en France* 4, Lille 1938), S. 243 wären diese so bezeichneten Bände sogar auf Anordnung Hucbalds hergestellt worden.

31) *Histoire littéraire de la France* 6 (Paris 1742), S. 220.

32) Nach diesem hat H. Omont unter Erwähnung des Codex von Valenciennes reichliche Anfänge und Schlüsse der beiden Erklärungen mitgeteilt: ‚*Notice du Ms. Nouv. Acq. Lat. 763 de la Bibliothèque Nationale contenant plusieurs anciens Glossaires grecs et latins et de quelques autres manuscrits provenant de Saint-Maximin de Trèves*', in: *Notices et Extraits* 38 (Paris 1903), S. 6–10.

33) Smaragdi abbatis *Expositio in Regulam S. Benedicti* edd. A. Spannagel/P. Engelbert (*Corpus Consuetudinum Monasticarum* 8, Siegburg 1974).

34) ‚*Benediktregel*' Nr. 45.

35) Darüber grundlegend W. Hafner, *Der Basiliuskommentar zur Regula S. Benedicti* (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens 23, Münster 1959).

conus versehen ist, unter dem sie auch gedruckt wurde, schien ihr besonderes Gewicht zu verleihen und hätte sie etwa in die Zeit von 774 gesetzt³⁶. In der Überlieferung der beiden anderen Fassungen erscheinen als Autornamen Basilius (ohne daß eine Erklärung für diesen Namen gefunden wäre) und schließlich als Name des wirklichen Verfassers Hildemar. Dieser ist gut bekannt. Er wurde um 840 aus Corbie nach Oberitalien geschickt, um dort als Reformator zu wirken. Der Kommentar, den noch Dom Martène als den besten existierenden bezeichnete, ist wegen vieler methodischer Einzelheiten auch schulgeschichtlich besonders interessant. Es waren Lehrvorträge, die verschieden bearbeitet wurden. Von dem in Italien entstandenen Text ist eine fragmentarische Handschrift der nach Paulus Diaconus benannten Fassung ausgestellt (Clm 14765), die aus Regensburg stammt³⁷; ihre Schrift aus dem X. Jahrhundert ist italienisch. Ein paläographisches Detail, die Art der Anbringung des Fragezeichens, läßt sogar annehmen, daß die Vorlage aus dem Herrschafts- oder Einflußgebiet der beneventanischen Schrift stammte. Der karolingische Kommentar hat in Italien als Grundlage für jüngere Kommentare des XI. und XIII. Jahrhunderts gedient.

In der Basilius-Fassung ist er in die Schweiz und bis in die Reichenau getragen worden, in der Hildemar-Redaktion war er in Süddeutschland verbreitet, und seine Überlieferung reicht hier vom XI. bis zum XV. Jahrhundert. Von dieser besitzt die Staatsbibliothek einen Folianten des XII. Jahrhunderts aus Tegernsee³⁸, der einen soliden braunen Lederband offenbar in Rott am Inn erhalten hat³⁹. Seine Schrift ist süddeutsch. Was ihn auszeichnet, ist die Aufschrift auf dem vorderen Deckel in großen Zügen: ‚Frater Petrus de Rosenhaim monachus monasterii Mellicensis.‘ So war er in den Händen eines der Initiatoren der Melker Reform und ist wohl durch diesen in das befreundete Tegernsee gekommen, dem er auch andere Schriften hinterlassen hat⁴⁰. Nach dieser Überlieferung läßt sich zusammenfassend sagen: was die karolingischen Kommentatoren für das Verständnis der Regel geleistet haben, hat seine lebendige Wirkung bis an das Ende des Mittelalters ausgestrahlt.

36) Hafner, S. 38.

37) ‚Benediktregel‘ Nr. 45.

38) Clm 18103. Vgl. Hafner, S. 27 f.

39) G. Glauche in: Bibliotheksforum Bayern 6 (1978), S. 189 f.

40) V. Redlich, Tegernsee und die deutsche Geistesgeschichte im 15. Jahrhundert (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 9, München 1931), S. 115 f.